

berechtigt, den Leitern der unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen Weisungen zu erteilen. Der Minister hat das Recht, deren Entscheidungen aufzuheben, wenn dies zur besseren Erfüllung der Aufgaben des Verantwortungsbereiches oder zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit erforderlich ist.

(3) Der Minister ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung sowie den Einsatz der Kader des Ministeriums und der Leitungskader der dem Ministerium unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen entsprechend den Nomenklaturen sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er nimmt entsprechend der Kadernomenklatur die Berufung und Abberufung leitender Kader vor. Er ist Disziplinarvorgesetzter der genannten Leiter und Mitarbeiter.

(4) Das beratende Organ des Ministers ist das Kollegium. Es unterstützt den Minister durch Beratung insbesondere von Grundsatzfragen der Entwicklung des Verantwortungsbereiches, der langfristigen Planung, der Fünfjahr- und Jahrespläne, der Wissenschaft und Technik, des sozialistischen Wettbewerbs und der Rationalisatorienbewegung sowie der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Verantwortungsbereich. Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch Verfügung des Ministers bestimmt.

(5) Der ständige Stellvertreter des Ministers ist der Staatssekretär. Er hat im Falle der Verhinderung des Ministers die Befugnisse und Pflichten des Ministers wahrzunehmen.

§14

(1) Das Ministerium ist zur Lösung seiner Aufgaben in Abteilungen gegliedert. Die Grobstruktur und der Stellenplan des Ministeriums werden vom Ministerrat bestätigt.

(2) Der Minister legt die Verantwortung seiner Stellvertreter, die Aufgaben der Abteilungen, die Art und Weise des Zusammenwirkens der Abteilungen sowie die Verantwortung ihrer Leiter und Mitarbeiter in der Arbeitsordnung des Ministeriums sowie in Funktionsplänen fest.

§15

(1) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der DDR.

(2) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Der Staatssekretär, die Stellvertreter des Ministers und die Leiter der Abteilungen sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Minister schriftlich erteilten Vollmacht das Ministerium vertreten.

§16

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 4. Juli 1967 über die Bildung eines Staatssekretariats für Geologie der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 66 S. 443),
2. der Beschluß des Ministerrates vom 22. Februar 1968 über die Rechtssetzungsbefugnis für den Staatssekretär für Geologie (GBl. II Nr. 25 S. 109).

Berlin, den 9. Januar 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Ergänzung zur Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft*

vom 1. April 1975

1. In den zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben (einschließlich volkseigene Betriebe der Kombinate), Kombinat und WB im Bereich der Industrieministerien, des Ministeriums für Bauwesen, des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und den dem Ministerium für Materialwirtschaft unterstehenden staatlichen Kontoren und deren Betrieben sind für das Jahr 1975

— Abschnitt III Ziff. 2 sowie

— Abschnitt IV Ziff. 3 zweiter Absatz

der Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft vom 3. Juli 1972 (GBl. II Nr. 42 S. 469) nicht anzuwenden.

2. Diese Ergänzung zur Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. April 1975

Der Minister der Finanzen

B ö h m

* Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft vom 3. Juli 1972 (GBl. II Nr. 42 S. 469)

Anordnung über die Rücklieferung wiederverwendungsfähiger Versandverpackungen aus Wellpappe und Vollpappe

vom 17. März 1975

Zur Sicherung der Rücklieferung wiederverwendungsfähiger Versandverpackungen aus Wellpappe und Vollpappe einschließlich der unmittelbar dazugehörigen Ausstattungen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Betriebe, Kombinate, Einrichtungen, Genossenschaften, Handwerksbetriebe sowie andere Gewerbetreibende bei der Rücklieferung wiederverwendungsfähiger Versandverpackungen aus Wellpappe und Vollpappe einschließlich der dazugehörigen Ausstattungen (nachfolgend Kartonagen genannt), soweit diese nicht Leihverpackung im Sinne der dafür geltenden Rechtsvorschriften* sind.

(2) Diese Anordnung findet keine Anwendung bei Exportlieferungen.

§ 2

(1) Die Warenempfänger sind verpflichtet, Verpackungsmittel einschließlich Importverpackungen, die Kartonagen im Sinne dieser Anordnung sind, sachgemäß zu behandeln, ordnungsgemäß zu lagern und an den Versender zurückzuliefern. Versender im Sinne dieser Anordnung können der Warenproduzent, der Konsumgütergroßhandel, der Produktionsmittelhandel sowie andere Handelsbetriebe auf der Grundlage der zwischen ihnen und dem Warenempfänger abgeschlossenen Wirtschaftsverträge sein.

(2) Wiederverwendungsfähige Kartonagen sind sortiert, in sauberem Zustand und gebündelt zurückzuliefern.

* Z. Z. gilt die Leihverpackungsanordnung vom 10. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 1 S. 7).